

(3) Bei Aufwandmengen über 300 kg/ha ist der jeweils gültige Preis und Tarif für die gesamte Aufwandmenge je ha zu berechnen, auch wenn die Fläche innerhalb eines Arbeitszyklus mehrmals befliegen wird.

## § 2

Bei Hektarverträgen haben die zuständigen Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise die Differenz zwischen den geltenden Preisen des Wirtschaftet luges und den Tarifen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und beim Einsatz des Flugzeugtyps AN 2 zusätzlich je produktive Flugstunde 225,— M an die INTERFLUG zu zahlen.

## § 3

(1) Werden zwischen LPG, GPG, VEG bzw. ihren kooperativen Einrichtungen und der INTERFLUG über Flugzeuge einschließlich Personal Charterverträge abgeschlossen, so können Preise je Flugstunde vereinbart werden. Dabei sind die Preise der Preiskarteiblätter der Preisbewilligung WF — 1 der INTERFLUG — Avio — chemische Leistungen — vom 22. November 1968 Höchstpreise.

(2) Auf Antrag der LPG, GPG, VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen können durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise bei einer nichtbeeinflussbaren Unterschreitung der Leistungsrichtwerte Stütungen zum Ausgleich der dadurch entstandenen ökonomischen Nachteile gewährt werden.

(3) Die Abrechnung der Preisausgleichsbeträge bei Charterverträgen erfolgt zwischen den LPG, GPG, VEG bzw. ihren kooperativen Einrichtungen und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise auf der Basis der ha-Preise. Beim Einsatz des Flugzeugtyps AN 2 werden durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise zusätzlich 225,— M je produktive Flugstunde gezahlt.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. <sup>2</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 8. Oktober 1968 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft (GBl. II S. 886) außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1971

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüter Wirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald**  
Minister

## Anordnung

### über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 23. Februar 1971

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1-967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) mit Wirkung vom 10. März 1971 Münzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Heinrich Mann und Umschrift  
„\* HEINRICH MANN \* 1871-1950“

b) Rückseite

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ im oberen Teil und „\* 1971 20 MARK \*“ im unteren Teil.

Innerhalb der Umschrift die stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik, bestehend aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem Band umschlungen ist.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter, wechselnder Inschrift

„20 MARK \* ЗИИВИИИ 02 \* 20 MARK \* NHVW 02 \*“

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 33 mm und wiegen 16,5 g.

## § 2

Die auf Grund dieser Anordnung ausgegebenen Münzen fallen nicht unter die Zahlungsmittel, die bei einer Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik mitgeführt werden dürfen (§ 1 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1957 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle [Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten aus- und einreisender Deviseninländer] [GBl. I S. 653] bzw. §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. September 1961 zur Geldverkehrsordnung [GBl. II S. 464]).

## § 3

Diese Anordnung tritt am 10. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1971

**Der Präsident  
der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817